

2

Jahnsdorffischer
Jungfer-Gesellschaft
Ordnung /

nach welcher sie ihre
am 13. Junii, An. 1715.
angefangene

Sasse

zu ihren Besten/
in Freuden- u. Trauer-Fällen/
erhalten will.



CHEMNITZ 62.
gedruckt mit Stöffelischen Schrifften.

6.





Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name 'Herr'.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text, featuring a large, ornate initial letter 'A'.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text, featuring a large, ornate initial letter 'M'.

Sixth line of handwritten text in Gothic script.

Seventh line of handwritten text in Gothic script.

Eighth line of handwritten text in Gothic script.

Ninth line of handwritten text in Gothic script.

Tenth line of handwritten text in Gothic script.

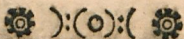


Mit Christi Hülffe!



S truge sich vorzeiten
 mit einer Gesellschaft
 von 400. Jungfern aus
 der Stadt Zabes diese
 merckwürdige Seltens-
 heit zu/ daß ihnen samt
 und sonders von denen
 würgenden Soldaten/ die ihre Eltern und
 andere Inwohner der Stadt umgebracht/
 das liebe Leben/ gleichsam zu ihrer Mitgabe/
 geschencket wurde/welche desto ansehnlicher
 war/ weil sich alle diese Jungfern zugleich
 eines ehrlichen Nahmens rühmen kunten/
 darum sie denn von denen Benjamitern zu
 ihrer Absicht gerne gehenrathet/ und statt
 eines grossen Schazes gehalten wurden/
 ob man sonst gleich von ihren baaren Mit-

teln und Reichthum/ das sie besessen hätten/
 nichts liest im Buch der Richt. am 21. Cap.
 v. 12. gewiß/ es irreten sich die Benjamiter
 nicht/ denn es sind unter allen irrdischen
 Gütern ein gesundes Leben und ein ehrli-
 cher Nahme die besten Schätze/ und Jung-
 frauen werden von Gott und Ehr- lies-
 benden Gemüthern zu Ehe- Genossinnen
 am liebsten erkieset/ wenn sie nebst wahrer
 Gottesfurcht und andern Tugenden auch
 damit begabet sind. Wiewohl es nicht al-
 len gelingt/ wie denen Jungfern von Ja-
 bes/ die nicht sorgen durfften/ woher sie nur
 zu ihren hochzeitlichen Ehren : Tag Geld
 nehmen solten? weil mit ihnen was außers-
 ordentliches passirte : massen sonst ja be-
 kannt/ daß solche Personen einiger Mittel
 zu gewissen Ausgaben benöthigt und daran
 gedencken müssen/ wenn sie sich auf eine ih-
 ren ehrlichen Nahmen anständige Weise
 verheyrathen wollen. Ja/ damit ihr ge-
 bührlicher Ruhm auch nach ihren Tode be-
 hauptet werde/ thun sie was sie können/ und
 bekümmern sich unter andern/ mit der Zeit
 ein erbares Christl. Begräbniß zu erhal-
 ten/ worzu aber auch Geld erfordert wird.
 Das ist es nun/ wodurch an einigen Orten
 eine gewisse Anzahl Jungfern sind veran-
 lasset



lasset worden/ mit einander in eine Gesellschaft zu treten und eine solche Ordnung zu beliben/ die zu Beförderung eines so löblichen Zweckes dienlich seyn könnte: Wie denn allhier mit Gott auch dergleichen angefangen worden/ von lauter honetten Kindern/welche sich mit einander verglichen haben über nachfolgende Artikel zu halten:

Art. I.

Es werden in diese Gesellschaft nicht mehr/ als 60. ehrlich erzeugt und gebohrne/ fromme und erbare Jungfrauen aufgenommen.

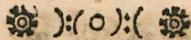
Art. II.

Der Cassen stehet allezeit für der Herr Pfarrer hiesiges Orts nebst einem Adjuncto, den er zur Sache geschickt zu seyn erachtet/ und erkieset. Der Herr Inspector lässet bey sich die Conventus halten/ führet jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ giebt über empfangenes und über gezahltes Geld Quittungen/ hält ein richtiges Verzeichniß derer Membrorum und Expectanten/ registriret in und auffer den Convent, was nothig ist/ verwahret das ihm zugezahlte Geld in einen Kästlein so gut/ als das seinige/ (doch daß er deswegen vor keine Gefahr stehen darff) hat i.

Schlüssel zu selbigen/ und verwaltet derselben
 gleichen mehr/ wofür er drey Ehl. so gleich
 am ersten und eben soviel an einen jeden der
 rer folgenden Conventen aus der Cassa be-
 kömmt. Der Adjunctus hat auch einen
 andern Schlüssel zum Kästlein in seiner
 Verwahrung/ und muß/ wie an denen
 Conventen/ also sonst allezeit/ wenn es er-
 öffnet werden soll/ selbst gegenwärtig seyn/
 notificiret auch durch 2. Schreiben der
 Gesellschaft ungesäumt/ was sie nach Gut-
 achten des Hn. Inspectoris wissen soll/ vor
 welche Bemühung ihm jährlich ein Ehl. aus
 der Cassa zugestanden wird. Beyderseits
 lassen sich der Societät Aufnehmen zu be-
 fördern und zu dem Ende über gegenwär-
 tige Artickul genau zu halten angelegen
 seyn/entscheiden nach diesen alle vorfallende
 Sachen derselben/ deren Ausspruch sich abun-
 le Membra gefallen lassen.

Art. III.

In Sachen/ welches in denen Articulis
 nicht gedacht worden/ kan der Hr. Inspectorius
 auch nach seinen Belieben die am Convent
 anwesende Membra selbst votiren lassen/
 da er denn das erste Votum/ und wenn es
 nöthig/ auch das letzte von sich giebt: die
 meisten Vota aber machen einen Schluß/
 welchen



welchem hernach kein an, oder abwesendes
Membrum weiter widerspricht.

Art. IV.

Wie nun der ordentliche Convent oder
die Zusammenkunfft derer Gesellschaffterin-
nen ein Jahr/ wie das andere/ am nächsten
Donnerstage nach denen Heil. Pfingst-
Festagen und zwar Vormittags von 9. bis
12. Uhr gehalten wird: Also stellet sich eine
iede entweder selbst darzu ein/ oder giebt
Commision, die ordentliche Einlage/ und/
wenn es nöthig/ auch den Beytrag zu thun/
die jährl. Rechnung abzunehmen/ neue
Membra annehmen zu lassen/ und von an-
dern zu der Gesellschafft Besten abzielenden
Dingen zu handeln.

Art. V.

Die jährliche oder ordentliche Einlage
bestehet in zwölf Groschen/ gut courant.
Welche nun diese zu der im IV. Art. be-
nienten Zeit nicht thut/ wird mit 3. Gr. be-
straffet: bleibt sie solche noch ein Viertel
Jahr schuldig/ muß sie 6. Gr. und so fort
von ieden Viertel Jahre 3. Gr. mehr an
Straffe erlegen/ bis an den nechstfolgenden
Convent, an welchen sie schuldig ist/ entwe-
der so viel an Straffe über die ordentliche
Einlage in die Cassé zu bezahlen/ als sie sel-
biges

biges Jahr daraus hätte bekommen sollen/ oder einstens so viel an ihren Quanto sich abziehen zu lassen/ doch kan sie noch in der Gesellschaft bleiben; Führet sie aber nach den Convent die Schuld noch nicht ab/ wird die Straffe nach Proportion der Zeit und des Geldes/ so sie auf selbiges Jahr aus der Casse hätte haben sollen/ erhöht/ auch/ wo eine hartnäckiger Weise 2. Jahr nach einander schuldig bleibet/ sie ganz von der Gesellschaft ausgeschlossen/ und bekommt aus der Casse nichts wieder von ihren hineingezahlten Geld/ noch viel weniger etwas mehrers.

Art. VI.

Damit die Casse desto gewisser bestehet/ und daraus so wohl die ersten/ als spät folgende Membra das ihrige haben können/ trägt eine iede Person bey solenner Verheyrathung oder sich ereigneten Todes Fall eines Mit- Gliedes außerordentlich 3. Gr. bey/ an dem Tage/ den der Adjunctus darzu ansetzen wird/ oder noch vorher; In Entstehung dessen aber erlegt sie 1. Gr. und/ wo die Zahlung bis zum folgenden Convent anstehet/ 3. Gr. zur Straffe/ welche/ wie alles andere Straff- Geld/ der Cassen anheim fällt. Darum die weit entlegenen sich in der Nähe jemanden bestellen/ den sie vor sich verlegen lassen.

Art. VII.

Art. VII.

Das Geld/ Pfänder, nöthige Scripturen und andere zur Casse gehörige Dinge wohl zu verwahren/ ist ein Kästlein mit 2. Schlößern angeschaffet worden/ welches man nebst denen 2. Schlüsseln nach den II. Art. in acht nimmt. Darzu/ wie auch zu denen Articulen/ jedes derer Membrorum, so die Societät haben aufrichten helfen/ 2. Gr. gegeben/ fünffrig aber alle Expectantinnen und Membra das ihrige auch beytragen müssen/ als der XII. Art. erfordert.

Art. VIII.

Wenn eine Gesellschafterin sich ehelich verlobet hat/ meldet sie solches binnen 8. Tagen hernach dem Hn. Inspectori antheils darum/ daß er Anstalt mache den Beytrag einzubringen zu ihrer Abfindung/ als welche den nächsten Tag nach den dritten Aufgebot geschiehet/ doch muß sie auf Verlangen des Hn. Inspectoris ein Attestat vom Priester ihres Orts deswegen vorzeigen/ und ihren Vater/ oder an dessen statt den Vormund/ oder gewiß einen angeesehenen Mann mitbringen/ der über das empfangene quittire/ nicht weniger auch Bürgschaft stelle/ daß derselben kein Zufall/ der nach den XV. Art. zu bestraffen wäre/ be-

gegnet werde: Theils darum/ daß man ihre Stelle am nächst-folgenden Convent mit einem neuen Membro ersetze/ weil sodann von ihr keine ordentliche Einlage weiter angenommen wird/ ohne mit besonderer Bewilligung der Societät/ biß dahin aber führet sie allen Beytrag ab/ zu welchem Ende sie bey ihrer Abfindung der Cassé 12. 16. oder auch nach Gutachten des Hn. Inspectoris, mehr Groschen innen läßet/ und erwartet an solchen Convent gegen völliger Quittung das übrige/ so zum Beytrag nicht nöthig gewesen.

Art. IX.

Gefegnet ein Membrum dieses Zeitliche/ so erhalten seine Quotam aus der Cassé die leibl. Eltern/ oder/ wann selbige auch verstorben/ leibl. Geschwister/ und zwar/ wo möglich/ noch vor dem Leichen-Begängniß/ dargegen sie auch schuldig sind/ dasselbe mit Leichen-Predigt/ Abdanckung und andern Christ-üblichen Ceremonien halten zu lassen/ weßwegen die Cassé 5. Thlr. nebst dem Verlag des biß-zu den künfftigen Convent erfordernten Beytrags/ vom Gelde des verstorbenen so lange inne behält/ biß die Erben mit einem Zeugniß des Hn. Pastoris seines Orts/ daß es geschehen/ bekräftiget haben.

Ob

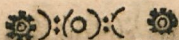
Ob sie nun wohl so dann gedachte 5. Thlr. bekommen/ wird es dennoch mit den Beitrag gehalten / wie im nächst vorstehenden Artic. gemeldet worden. Solte es aber an besagten Erben mangeln / erbet die Casse alles/ wiewohl mit diesen Bedinge / daß sie davon das benötigte zu besagten Begräbnis- Ceremonien anwende.

Art. X.

Daferne nun eine Person das ihrige allezeit gebührend entrichtet hat / und nicht anders / als es diese Articul zulassen / von der Societät abtritt / zahlt die Casse an sie oder ihre vorgemeldte Erben:

Im 1sten Jahr	=	2. Thlr.	Gr.
im 2.	"	7.	= 12.
im 3.	"	10.	"
im 4.	"	12.	= 12.
im 5.	"	15.	"
im 6.	"	17.	= 12.
im 7.	"	20.	"
im 8.	"	22.	= 12.
im 9.	"	25.	"
im 10.	"	27.	= 12.
im 11.	"	30. Thlr.	"

Nach Verfließung solcher 11. Jahre / wird die Societät der Cassen Zustand noch ferner ordnen /



ordnen/ wie viel auf die folgende Jahre bey
den alten Membris gezahlet werden soll.

Art. XI.

Wollen einige Jungfrauen nach II. Jah-
ren bey der Societät nicht länger bleiben/ ist
ihnen frey gelassen abzutreten; Jedoch/ wo
deren mehr als zwey sind in einem Jahre/
müssen sie loosen / und die 2. so das Loos
trifft/ auch 2. anständige Expectanten wie-
der schaffen/ ehe sie gänzlich entlassen wer-
den. Jegliche aber von solchen abtretend-
en bekömmt/ weil sie 30. Thlr. zu fordern/
jährlich gegen Quittung 2. Thlr. aus der
Casse/ und dieses 10. Jahr lang/ die übrigen
10. Thlr. werden bis zu ihrer Verehligung
oder ihrem Begräbniß in der Casse aufge-
hoben/und sonst darbey der VIII. und IX.
Art. in acht genommen. In welchen Fall
die Membra den Beytrag ihrentwegen
nicht eher zu entrichten schuldig seyn/ als
bis ihre Heyrath oder ihr Tod erfolget.

Art. XII.

Eine iede Expectantin erleget pro Inscr-
ptione in die Casse 6. Gr. und 1. Gr. vor
die Artickel: Wird sie ein Membrum so
nur an einen ordentlichen Convent gesche-
hen kan/ gelobet sie mit Hand und Mund
denen Vorgesetzten an/ sich denen Artickeln
in

in allewege gemäß zu bezeigen/ und macht darzu den Anfang mit Zahlung der 12. Gr. ordentliche Einlage und 1. Gr. zum Kästlein/ alles an gut courant.

Art. XIII.

Gefället es einer Person sich vor 2. Expectantiën einschreiben zu lassen und folgl. mit der Zeit vor 2. Membra die Societät würcklich mitzuhalten/ stehet es ihr frey/ sie muß aber auch vor 2. Personen sich durchgehends denen Articeln gemäß verhalten. Welches alles zwar also zuverstehen/ daß dadurch dem I. Art. nichts zu wider geschehe.

Art. XIV.

Die Cassen - Gelder pflaget man auszuliehen nur auf gut Pfand oder Bürgschaft/ und niemahls länger/ als auf 1. Jahr/ läset auch 5. pro Cent. alsbald pränumeriren. Das Pfand schreibet der künfftige Schuldner der Societät auf ein Jahr wiederkäuf. zu vor eine solche Summa/ die dem entlehnten Capital gleich kömmt/ ob es schon sonst mehr werth seyn muß: Bürgschaft wird von niemanden als von 1. 2. oder mehr Membris angenommen/ die nebst ihren Vätern oder Vormunden so viel ihres in die Cassen baar gezahlten Geldes
der

Der Societät unterpfändlich verschreiben/
als das gesuchte Darlehn austraget.

Art. XV.

Bei entstandener Kriegs- oder
Feuers-Gefahr (welche doch Gott in
Gnaden verhüten wolle!) forget die ganze
Societät vor die Erhaltung des Geldes
und andere ihr zustehende Dinge: hilfft
auch bei anfälligen Krankheiten denen
Nothleidenden williglich/ so viel der Cassen
Zustand zulassen mag.

Art. XVI.

Man lebt zwar übrigens der guten
Hoffnung/ daß keine Gesellschafterin ihren
angebohrnen und dem Leben gleich zu schä-
tzenden ehrlichen Nahmen mit übler Auf-
führung schänden werde; Jedoch/ wo ei-
ne infam werden und sich selbst aus der tu-
gendsamen Jungfer-Gesellschaft schimpff-
licher massen ausschließen sollte/ müste sie
sich alsdenn auch aus dieser Societät mit
leeren Händen stossen lassen/ indem ihr aus
der Casse gar nichts würde gezahlet werden:
Es wäre denn/ daß sie noch gehyrathet
würde/ denn disfalls zahlte man ihr/ dem
Heil. Ehestand zu Ehren/ die Helffte des ihr
sonst zukommenden Quanti aus/ worzu die

Membra

Membra auch nur die Helffte des Beytra-
ges zu contribuiren hätten.

Art. XVII.

Wie die Rechnung jährl. am ordentl.
Convent denen anwesenden Membris in
ein darzu gefertigtes Buch völlig eingetra-
gen muß vorgelegt werden: Also stehet
ieden frey/ solche zu übersehen und darbey
das nöthige zu erinnern/ darauf der Rechi-
nungs- Führer zu antworten schuldig ist;
Wenn aber die zu solchem Convent bestimmte
Stunden verflossen und an der Rechnung
nichts auszusetzen gewesen/ ist sie so gut/ als
richtig erkannt.

Art. XVIII.

Verlässet eine noch vor II. Jahren die
Societät / hat sie aus der Cassé gar nichts
zu erwarten: Solte hingegen eine durch
langwierige Kranckheit oder ander grosses
Unglück in äußerstes Armuth gesetzt und
also gedrungen werden / davon abzutreten/
wird ihr nach Gutachten der sämtlichen
Gesellschaft etwas aus der Cassé zugestan-
den. Sonst ist keiner zugelassen/ ihre Stelle
einer andern zu verkauffen / oder auf eini-
gerley Art zu cediren / als welche allezeit
Articul-

Articul-mäßig zu ersetzen ist. So wird auch weder Arrest, noch Proceß angenommen bey dieser Casse / inmassen sich denn alle Membra hiermit und bey ihrer reception aller Rechts- Wohlthaten ungezwungen und unüberredet / beständig und wohlbedächtig begeben / erkennen auch die Inspection, als ein Gerichtl. Collegium und vorstehende Articul pro judiciali, wie denn solchen unverbrüchlich nachzukommen die Ubrheberinnen derselben mit ihren in Alphabetischer Ordnung beygedruckten Nahmen bekräftigen lassen.

Datum Jahnsdorff / den 13. Junii,
Anno 1715.

M. VII.

Nahmen

Rahmen · Register derer Gesellschaffterinnen.

A.

Rosina Arnoldin/ von Claffenbach.

B.

Johanna Concordia Böhmin/ von Burck-
hartsdorff.

Dorothea Elisabeth Berchtin/ von Zahns-
dorff/ vor 2. Personen.

Anna Rosina Bochmannin/ von Claf-
fenbach.

C.

Maria Dorothea Conradin/ von Burck-
hartsdorff.

D.

Anna Maria Drechselin/ von Claffenbach.

Anna Rosina Drechselin/ von Burck-
hartsdorff.

Sophia Drechselin/ von Burckhartsdorff.

E.

Anna Maria Chrtin/ von Kempta.

F.

Anna Rosina Siedlerin/ von Hohnstein.

G.

- Anna Sibylla Görnerin/von Burckhartsdorff.
- Maria Görnerin/ von Burckhartsdorff.
- Zohanna Elisabeth Glänzelin/von Zahnsdorff.
- Anna Rachel Grunizschin/ von Kadeberg.

H.

- Maria Höselin/von Zahnsdorff.
- Rachel Sophia Hertelin/von Zahnsdorff/
vor 2. Personen.
- Elisabeth Hähnelin/ von Claffenbach.
- Anna Maria Hörnigin/ von Gornsdorff.
- Anna Elisabeth Hoffmannin/ von Geslenau.
- Maria Elisabeth Hackenbergerin/ von Gornsdorff.

Elisabeth Hackenbergerin/von Gornsdorff.
 Anna Rosina Heinrichin/von Burckhardtss
 dorff.

[Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page]

K.

Dorothea Kemptin/von Eibenberg.
 Catharina Köhlerin/von Burckhardtssdorff.
 Maria Sophia Köhlerin/von Gelenau.
 Maria Rosina Köhlerin/von Classenbach.
 Anna Maria Kunzin/von Zahnsdorff.
 Elisabeth Kunzin/eben daher.
 Anna Christina Kunzin/eben daher.

[Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page]

L.

Sophia Lohsin/von Burckhardtssdorff.
 Christina Lohsin/eben daher.
 Catharina Lohsin/von Neufkirch.

Maria

Maria Lohsin/ von Burechartsdorff.

Dorothea Lohsin/ von Einsiedel.

Maria Landrockin/ von Zahnsdorff.

Maria Lämmelin/ von Claffenbach.

M.

Anna Maria Marknerin/ von Burechartsdorff.

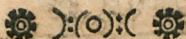
Rosina Marknerin/ v. Burechartsdorff.

Johanna Sophia Merckerin/ v. Brunau.

N.

Dorothea Elisabeth Nestlerin/ von Burechartsdorff.

Anna Maria Nebelin/ v. Burechartsdorff.

**P.**

Anna Christina Pischmannin/ von Zahns-
dorff.

Elisabeth Pfüllerin/ von Meynersdorff.

Johanna Elisabeth Peterin/ v. Hohnstein.

R.

Dorothea Sophia Rudolphin/ von Thum.

Rosina Reuterin/ von Thalheim.

Sophia Röderin/ von Burckhartsdorff.

S.

Christina Schubartin/ v. Burckhartsdorff.

Sophia Schubartin/ v. Burckhartsdorff.

Sophia Schmiedin/ von Burckhartsdorff.

Anna Maria Seydelin/ von Venusberg.

Rosina

Rosina Sonntagin/ von Zahnsdorff.
 Elisabeth Schulzin/ von Zahnsdorff.
 Rosina Scheibnerin/ von Gornsdorff.

U.

Rosina Uhlichin von Kempsta.
 Anna Maria Viertelín/ von Burckhardtss
 dorff.
 Anna Sophia Viertelín/ von Meynerss
 dorff.
 Anna Christina Viertelín/ von Meynerss
 dorff.

W.

Rosina Weigerin/ von Eibenberg.

Elisabeth Weisin/ von Zahnsdorff.

Johanna Maria Wünschin/ von Hohn-
stein.

Johanna Rosina Wünschin/ eben daher.

Johanna Christiana Wünschin/ eben daher.

Elisabeth Wenlerin/ eben daher.

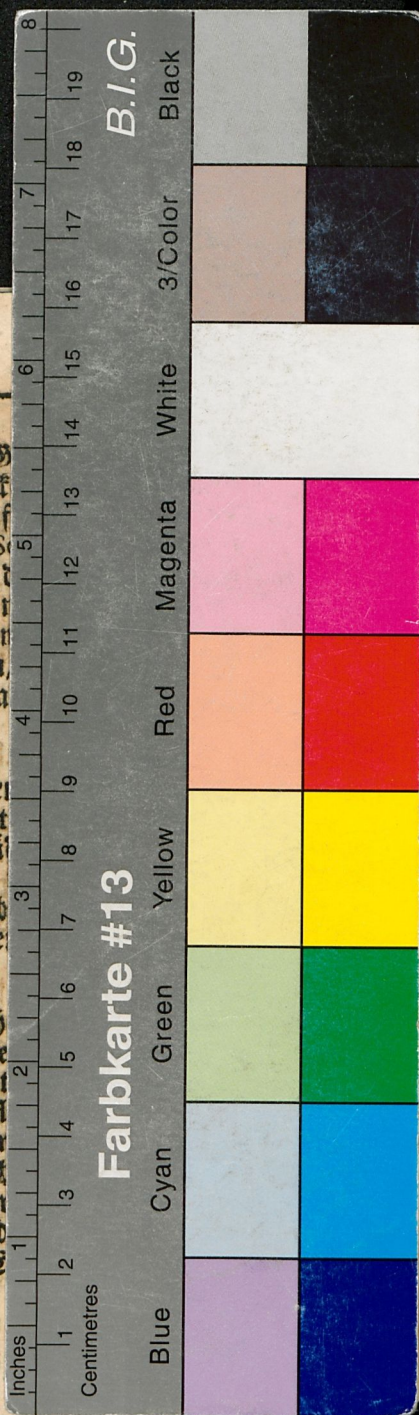
Handwritten in blue ink:
 1284
 X 229040A

Z.

Eva Dorothea Zimmermannin/ von Ber-
grudlin.

Rosina Zöllnerin/ von Eibenberg.

Handwritten in blue ink:
 m.c.



Farbkarte #13

B.I.G.

2116036 2

883.

Zahnödorffischer
Jungfer-Gesellschaft
Ordnung /

nach welcher sie ihre
am 13. Junii, An. 1715.
angefangene

Sasse

zu ihren Besten/
in Freuden- u. Trauer-Fällen/
erhalten will.

CHEMNIZ 62.
gedruckt mit Stößelischen Schriften.

6.

